

Stärkere Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in das Ermittlungsverfahren

Der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR ist ein wegweisendes Dokument zur Durchsetzung des neuen Rechts der sozialistischen Demokratie. Deshalb ist es erforderlich, diesen Beschluß des Staatsrates unverzüglich wirksam in die eigene Praxis umzusetzen.

Auf der Grundlage des Beschlusses haben wir insbesondere die Strafpolitik der letzten Monate eingeschätzt und dabei überprüft, in welchem Maße wir die Hinweise aus der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates in unserer Tätigkeit beachtet haben. Eine wertvolle Hilfe für die Einschätzung der Auswirkung unserer bisherigen Strafpolitik war auch eine Analyse der Aussprachen, die anlässlich des Gnadenerweises mit entlassenen Strafgefangenen und Bürgern, denen die Strafe erlassen werden konnte, durchgeführt wurden.

Für den Staatsanwalt des Kreises Merseburg ergibt sich aus dem Staatsratsbeschluß u. a. die wichtige Aufgabe, die Anleitung der Untersuchungsorgane weiter zu verbessern. Deshalb wurde festgelegt, den Beschluß mit den verantwortlichen Mitarbeitern des Volkspolizeikreisamtes und der Betriebsschutzämter gemeinsam auszuwerten und dabei besonders die Gesetzmäßigkeiten aufzudecken, die in der gegenwärtigen Etappe der Übergangsperiode die Grundsätze unserer Strafpolitik bestimmen.

Bei der Auswertung im Betriebsschutzamt Leuna wurde klar herausgearbeitet, daß die Kriminalität in unserer gesellschaftlichen Ordnung keine gesetzmäßige Erscheinung mehr darstellt, daß es in der DDR keine unaufhebbaren Ursachen für das Verbrechen mehr gibt. Deshalb muß es Aufgabe der Untersuchungsorgane sein, bereits im Ermittlungsverfahren besonders gründlich festzustellen, wodurch die Rechtsverletzung im konkreten Fall hervorgebracht worden ist.

In einigen Dienststellen der Volkspolizei wird diese Aufgabe bereits erfolgreich gelöst. In gesonderten Situationsberichten werden die äußeren wie die inneren Umstände, die zur Rechtsverletzung führten, eingehend festgehalten, wobei gleichzeitig auch eine Einschätzung des Standes des gesellschaftlichen Bewußtseins des Kollektivs, dem der Rechtsverletzer angehört, gegeben wird. Hierdurch erhalten die Staatsanwälte bessere Voraussetzungen, sorgfältig und verantwortungsbewußt zu prüfen, in welchen Fällen Anklage erhoben werden muß.

Einige Staatsanwälte werden die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane regelmäßig an Ort und Stelle anleiten und ihnen helfen. Bei dieser operativen Tätigkeit werden die laufenden Ermittlungsverfahren überprüft, und es wird gemeinsam beraten, in welcher Form die Werkstätigen im Einzelfall am besten in das Verfahren einbezogen werden können.⁵⁰

So wurden z. B. vor kurzem zwei Lehrlinge aus den Leuna-Werken bei dem Versuch, das Gebiet der DDR illegal zu verlassen, von den Sicherheitsorganen gestellt und dem Betriebsschutzamt zugeführt. Der Kreisstaatsanwalt, dem der Sachverhalt vorgetragen wurde, organisierte unverzüglich mit Hilfe des Kaderinstruktors eine Aussprache mit den verantwortlichen Funktionären der betreffenden Betriebe bzw. Meisterbe-

reiche. Hier wurde beraten und festgelegt, welchem Kollektiv die Erziehung der jugendlichen Rechtsverletzer übertragen werden kann.

Das Verfahren wurde dann im Lehrausbildungsbetrieb der Schweißerei ausgewertet. Der Jugendliche R. nahm zu seinem Verhalten selbstkritisch Stellung und legte nach anfänglichem Zögern unumwunden die Gründe dar, die ihn bewogen hatten, das Gebiet der DDR illegal zu verlassen. Es waren ausschließlich persönliche Gründe, deren Ursachen im Elternhaus lagen.

Einige Kollegen erklärten, daß der Jugendliche R. in der letzten Zeit versucht habe, sich mit ihnen persönlich auszusprechen, daß sie sich aber nicht genügend um ihn gekümmert hätten. Obermeister S. sprach offen aus, daß er und auch andere Meister und Kollegen die Andeutungen des Jugendlichen über seine familiären Sorgen nicht beachtet hätten. Die Kollegen zogen daraus die Schlußfolgerung, sich künftig auch mit den persönlichen Belangen aller Jugendlichen mehr zu befassen.

Da der Jugendliche R. von seinem Meister als ein guter Arbeiter geschildert wurde, der sehr geschickt ist, wurde in dieser Aussprache festgelegt, daß er seine Lehre in dem Lehrbetrieb beenden soll und sich die älteren Kollegen tatkräftig um seine Entwicklung und Qualifizierung kümmern werden. Ferner haben der Obermeister und der Kaderinstrukteur mit der alleinstehenden Mutter des Jugendlichen über dessen Erziehung gesprochen, um auch die häuslichen Probleme genau kennenzulernen.

Mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte im Betrieb konnten die Wurzeln des gesellschaftswidrigen Verhaltens des Lehrlings R. beseitigt werden. Ein gerichtliches Verfahren war nicht erforderlich.

Allen Kollegen wurde durch diese gründliche, erzieherische Aussprache klar, daß unsere Rechtspflege an das Gute im Menschen anknüpft und daß unsere sozialistische Gesellschaft niemanden ausschließt, sondern bestrebt ist, jeden, der kein Feind unseres Arbeiter- und Bauern-Staates ist, in das große Kollektiv der sozialistischen Gesellschaft einzubeziehen.

Ein gutes Beispiel dafür, wie auch eine Konfliktkommission bereits während der Ermittlungen der Volkspolizei erzieherisch tätig werden kann, ist die Strafsache gegen den Arbeiter St. Dieser hatte durch das Wegwerfen einer glimmenden Zigarette fahrlässig den Brand einer Krankabine verursacht. St. war als guter Arbeiter bekannt, in Ehren aus der Nationalen Volksarmee ausgeschieden und nicht vorbestraft.

Während die Ermittlungen noch im Gange waren, stellten die Mitglieder der Konfliktkommission fest, daß in dem betreffenden Betriebsteil keine ausreichende Aufklärung über den vorbeugenden Brandschutz und die konkreten Brandgefahren erfolgt war. Das leichtsinnige Verhalten des Kollegen St. wurde jedoch keinesfalls mit diesem Mangel entschuldigt. Die Beratung der Konfliktkommission endete mit dem Antrag an die Betriebsleitung, unverzüglich vorbeugende Brandschutzmaßnahmen in diesem Betriebsteil zu treffen, und mit der Erklärung, daß eine abschließende Entscheidung über das Verhalten des Kollegen St. erst nach Abschluß der Ermittlungen ergehen wird.